



Im Blickpunkt: Kindererziehungszeiten

➤ Wer erhält Kindererziehungszeiten?

Jedes kindererziehende Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung kann bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten beantragen, wenn diese in dem jeweiligen Versorgungswerk nicht systematisch vergleichbar wie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung findet keine derartige systematische vergleichbare Berücksichtigung statt, was nach der einschlägigen Rechtsprechung nicht zu beanstanden ist.

➤ Welche Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt?

Zu unterscheiden ist zwischen Kindererziehungszeiten für Geburten bis zum 31.12.1991 und Geburten ab dem 1.1.1992. Für Geburten bis zum 31.12.1991 wird in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Jahr Kindererziehungszeit je Kind berücksichtigt (=12 Beitragsmonate), für Geburten ab dem 1.1.1992 werden je Kind drei Jahre Kindererziehungszeit (=36 Beitragsmonate) berücksichtigt. Die Kindererziehungszeit beginnt mit dem Monat nach der Geburt des Kindes.

Beispiel:

Geburt Ihres Kindes: 15.8.1990
Kindererziehungszeit: 1.9.1990 bis 31.8.1991

Geburt Ihres Kindes: 3.6.2006
Kindererziehungszeit: 1.7.2006 bis 30.6.2009

➤ Wem werden die Kindererziehungszeiten angerechnet?

Die Kindererziehungszeit wird dem Elternteil angerechnet, der tatsächlich das Kind erzogen hat. Sie wird nur einem Elternteil angerechnet. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, so können sie durch eine übereinstimmende Erklärung festlegen, bei wem die Kindererziehungszeit angerechnet werden soll.

➤ Ab wann erhält man aufgrund der Kindererziehungszeiten eine Rente?

Allgemeine Voraussetzung für den Erhalt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Vorliegen von 60 Beitragsmonaten. Die Erfüllung der Wartezeit ist Voraussetzung für die Rentenzahlung, ohne sie besteht kein Anspruch.

➤ Wie hoch ist die Rente für ein Jahr Kindererziehungszeit?

Bei einem Jahr Kindererziehung ergibt sich in den alten Bundesländern derzeit eine monatliche Rentensteigerung von rund 27 Euro. Bei nach 1992 geborenen Kindern ergeben sich, weil drei Jahre berücksichtigt werden, rund 81 Euro monatlich. Ist das Kind vor 1992 geboren, gibt es monatlich 27 Euro, da nur ein Jahr Kindererziehungszeit angerechnet werden kann. Bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder addieren sich die Zeiten und Beträge.

➤ Kann man fehlende Beitragsmonate nachzahlen?



Nachdem viele kindererziehende Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke im Ergebnis keinen Anspruch auf Altersrente durch die gesetzliche Rentenversicherung erlangen, weil sie durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten auf weniger als 60 Beitragsmonate kommen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die fehlenden Beitragsmonate nachzuzahlen.

➤ Wann und in welcher Höhe hat die Beitragsnachzahlung zu erfolgen?

In folgenden Fällen sollten Sie sich an die für Sie zuständigen Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund – DRV – oder einer ihrer Regionalträger wenden:

Sie sind vor dem Jahr 1955 geboren, haben bei der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnete Kindererziehungszeiten, aber die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten noch nicht erfüllt

➔ **Antrag auf Nachzahlung frühestens 6 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze.**

Sie sind in 1955 oder später geboren, haben bei der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnete Kindererziehungszeiten, aber die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten noch nicht erfüllt

➔ **Antrag auf freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung so frühzeitig, dass die fehlenden Versicherungsmonate noch belegt werden können.**

Beispiel:

Ein nach 1992 geborenes Kind führt nach entsprechendem Antrag bei der DRV zur Anrechnung von 36 Monaten. Die mindestens zur Beanspruchung von Leistungen erforderliche Wartezeit wird mit einer freiwilligen Versicherung von 24 Monaten erreicht, die also spätestens zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze beginnen muss.

Nachzuzahlen ist der zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltende Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Aktuell beträgt dieser 79,60 Euro je Monat.

➤ Wer zahlt die Rente für Kindererziehungszeiten?

Wenn auch die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt einer Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen, zahlt die gesetzliche Rentenversicherung diese direkt aus. Die Anerkennung der Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bedeutet nicht, dass dort für den betreffenden Zeitraum eine Pflichtversicherung begründet wird. Die ausgesprochene Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt weiterhin bestehen. Zudem hat die Zahlung dieser Rente keinen Einfluss auf die Versorgungsleistungen von der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

➤ Wie erfolgt die Beantragung von Kindererziehungszeiten?

Der Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten kann mittels des Formulars V800 bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin gestellt werden. Es empfiehlt sich, neben dem Formular beglaubigte Geburtsurkunden der betreffenden Kinder mit einzureichen.

➤ Lohnt sich die Nachzahlung oder freiwillige Versicherung?

Das hängt vom Einzelfall ab. Die zuständige Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund kann dies anhand des individuellen Rentenkontos beurteilen.